

Competition Update

November 2019

Niedrige Busse gegen Skihersteller Stöckli für vertikale Preisabsprachen nach Selbstanzeige

Die Schweizerische Wettbewerbskommission büsst mit Verfügung vom 19. August 2019 Stöckli Swiss Sports wegen vertikalen Preisabsprachen mit seinen Händlern.

Einleitung

Die Schweizerische Wettbewerbskommission ("WEKO") büsst mit Verfügung vom 19. August 2019 Stöckli Swiss Sports ("Stöckli"), einen Hersteller von Skis und anderen Sportprodukten, wegen vertikalen Preisabsprachen mit seinen Händlern. Die Busse fällt mit rund CHF 140'000 niedrig aus, da Stöckli bei der WEKO eine Selbstanzeige einreichte und eine einvernehmliche Regelung mit dem Sekretariat der WEKO abschloss.

Die Entscheidung steht in einer Reihe von Fällen, in denen Hersteller vertikale Verstösse selber der WEKO anzeigten. Sie unterstreicht des Weiteren die strikte Vorgehensweise der WEKO gegenüber vertikalen Hardcore-Abreden und bietet Anhaltspunkte dafür, wie die WEKO Beschränkungen des selektiven (online) Verkaufs in der Schweiz beurteilt.

Sachverhalt

Stöckli vertreibt seine Produkte in der Schweiz einerseits über ein selektives Vertriebssystem mit unabhängigen Stöckli Händlern und betreibt andererseits 16 eigene Stöckli Filialen. Die Mehrzahl der Stöckli Händler verpflichtete sich in den Vertriebsverträgen gegenüber Stöckli unter anderem:

1. In Bezug auf die Stöckli Skis die unverbindlichen Preisempfehlungen ("UVP") und damit die schweizerischen Verkaufspreise von Stöckli nicht zu unterbieten;
2. Keine Preise über das Internet zu kommunizieren;
3. Keine Stöckli Ski über das Internet zu verkaufen;
4. Keine Querlieferungen von Stöckli Ski vorzunehmen oder zu dulden.

Verfahren und Entscheidung der WEKO

Das Sekretariat der WEKO führte im Februar 2018 aufgrund von Hinweisen von Konsumentenseite eine Marktbeobachtung durch.

Im Mai 2018 eröffnete das Sekretariat der WEKO eine Vorabklärung. Während der Vorabklärung reichte Stöckli verschiedene Vertriebsverträge ein. Eine Marktbefragung zeigte, dass 88% bis 95% der Händler sich an die unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) und damit an die Mindestverkaufspreise von Stöckli Skis hielten. Zudem fühlten sich gemäss Marktbefragung nicht alle Stöckli Händler in der Festsetzung der Verkaufspreise frei.

Vor diesem Hintergrund begann die WEKO im Oktober 2018 mit ihrer formellen Untersuchung.

Diese beschränkte sich auf Stöckli Skis. Weitere Stöckli Produkte wie Bekleidung oder Bikes waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Nach Untersuchungseröffnung reichte Stöckli eine Selbstanzeige ein. Weshalb die Selbstanzeige nicht noch während der Vorabklärung eingereicht wurde, womit das Verfahren möglicherweise ganz ohne Sanktionen hätte erledigt werden können, lässt sich dem Entscheid nicht entnehmen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung qualifizierte die WEKO die Verpflichtung der Stöckli Händler, nicht unter den UVP zu verkaufen, als vertikale Hardcore-Abrede über Mindestpreise (Art. 5 Abs. 4 KG). Trotz funktionierendem Interbrand-Wettbewerb (Stöcklis Marktanteil beträgt 10-20%) beschränken derartige Klauseln gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Sachen *Gaba* den Wettbewerb in erheblicher Weise (Art. 5 Abs. 1 KG). Dies ungeachtet der tatsächlichen Auswirkungen solcher Klauseln.

Da auch keine Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz ersichtlich war, schloss Stöckli eine einvernehmliche Regelung mit dem Sekretariat der WEKO ab. In der einvernehmlichen Regelung verpflichtet sich Stöckli:

- › Den Stöckli Händlern in der Schweiz weder direkt noch indirekt Mindest- oder Festverkaufspreise vorzugeben und ihre Preisempfehlungen explizit als unverbindlich zu deklarieren;
- › Den Stöckli Händlern in der Schweiz die Kommunikation von Wiederverkaufspreisen im Internet nicht zu verbieten;
- › Den Internetverkauf von Stöckli Händlern in der Schweiz nicht zu beschränken. Zulässig sind Qualitätsanforderungen bezüglich Internetverkäufe sowie die Anforderung, dass

Stöckli Händler über mindestens einen physischen Verkaufspunkt verfügen müssen;

- › Querlieferungen im Rahmen des selektiven Vertriebssystems zwischen Stöckli Händlern in der Schweiz nicht zu verbieten und Querlieferungen von ausländischen Stöckli Händlern an Schweizer Stöckli Händler nicht zu beschränken;
- › Passivverkäufe von ausländischen Distributoren an Schweizer Stöckli Händler nicht zu beschränken und den ausländischen Distributoren keine Pflicht aufzuerlegen, wonach diese die Möglichkeiten von Passivverkäufen durch ausländische Stöckli Händler an Schweizer Konsumenten beschränken müssen.

Die einvernehmliche Regelung resultierte zusammen mit der Selbstanzeige von Stöckli in einer Sanktionsreduktion von 70%. Nach Ansicht der WEKO nahm Stöckli eine führende Rolle bezüglich den wettbewerbsbeschränkenden Vertriebsverträgen ein, weshalb ihr die Sanktion nicht vollständig erlassen wurde.

Abschliessende Bemerkungen

Die Entscheidung bestätigt die strenge Vorgehensweise der WEKO bei vertikalen Preisabreden im Nachgang an das *Gaba*-Urteil des Bundesgerichts. Unternehmen müssen sich bewusst sein, dass die *Gaba*-Rechtsprechung auch Auswirkungen auf Vertriebsverträge zeitigt, die lange vor dem bundesgerichtlichen Urteil abgeschlossen wurden. Es besteht damit auch für ältere Vertriebsverträge, die Hardcore-Abreden beinhalten, ein erhebliches Sanktionsrisiko.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieser Artikel wurde ursprünglich in Englisch im Newsletter des International Law Office publiziert – www.internationallawoffice.com.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com